

819 setzen ¹⁰⁾. Da das Kapitular von 817 in P, M und C dem Kapitular von 816 vorausgeht, wird auch verständlich, warum alle drei Textzeugen übereinstimmend die canones 6, 7 und 31 weggelassen haben: In cap. 6 und 31 des Kapitulars von 816 war der Genuß von *volatilia* strikte verboten worden, ein Verbot, das 817 erheblich gemildert werden sollte ¹¹⁾. Ebenso fiel 817 die Einschränkung weg (Kapitular von 816 cap. 7), daß die Mönche nur zu Ostern und Weihnachten ein Bad nehmen durften ¹²⁾. Somit haben P, M und C oder schon ihre gemeinsame Vorlage die beiden von ihnen überlieferten Kapitularientexte inhaltlich miteinander abgestimmt und auf diese Weise Widersprüche in der Aachener monastischen Gesetzgebung vermieden, die z. B. in der Sekundärüberlieferung der *Collectio Benedicti Levitae* nebeneinander stehengeblieben sind ¹³⁾. Auf die erschlossene gemeinsame Vorlage von P, M und C dürfte es auch zurückzuführen sein, daß alle drei Textzeugen übereinstimmend das Schlußkapitel (cap. 36) des Kapitulars von 816 nicht wiedergeben, die Verordnung über den *carcer*, die jedoch sowohl von den Handschriften W und B als auch von den „*Statuta Murbacensia*“ und dem Text der Handschrift in Rouen ¹⁴⁾ zweifelsfrei für die Synode von 816 bezeugt ist.

Während P und C, wie schon Corbett und Masai feststellten, sich bis in kleinste Einzelheiten hinein als so eng miteinander verwandt erweisen ¹⁵⁾, daß wir mit größter Wahrscheinlichkeit eine direkte gemeinsame Quelle annehmen können, weist M einige Besonderheiten der Textgestaltung auf: Einige canones sind textlich beträchtlich erweitert ¹⁶⁾,

¹⁰⁾ Siehe oben S. 318.

¹¹⁾ Vgl. dazu alle Belege bei J. Semmler, „*Volatilia*“. Zu den benediktinischen Gewohnheiten des 9. Jahrhunderts, StMGBO. 69 (1958) 163—176.

¹²⁾ Kapitular von 816 cap. 7, Text oben S. 328 Anm. 24; dagegen Kapitular von 817 cap. 10: *Ut opus balnearum in arbitrio prioris consistat*, vgl. auch die Textfassung bei Albers 3, 132 cap. 41.

¹³⁾ Zu den Widersprüchen zwischen den von Benedictus Levita überlieferten canones unten S. 376 f.

¹⁴⁾ *Statuta Murbacensia* cap. 18, Albers 3, 88; Hs. Rouen 1385 (U 107), fol. 25v: *Ut carcer his qui fugere aut pugnis baculisue inter se conflagere uoluerint aut quibus ex integro factae sunt regulare<s> disciplina<e> talis habeatur ubi in hieme ignis possit accendi et atrium iuxta sit quo possi<n>t operari quod eis iniungitur*.

¹⁵⁾ P. B. Corbett-F. Masai, *Scriptorium* 5 (1951) 65—70.

¹⁶⁾ Edition der Magdeburger Centuriatoren, *Ecclesiastica historia* ... *centuria IX* (1565) 275 cap. 14, 276 cap. 33.